

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Mai 1951

Nummer 22

Datum	Inhalt	Seite
9. 4. 51	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 24. August 1949 (GV. NW. S. 253)	63
21. 5. 51	Verordnung zur Änderung und Neufassung der Justizausbildungsordnung in der Fassung vom 15. Januar 1949 (VOBl. BZ. 1949 S. 21 ff.)	63
	Berichtigung	64
15. 5. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	64

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 24. August 1949 (GV. NW. S. 253).

Vom 9. April 1951.

Auf Grund der Verordnung 110 der Militärregierung Art. 1 Ziff. 5 wird folgendes verordnet:

§ 1

Anträge auf politische Überprüfung zum Zwecke der Auswanderung können bis zum 31. Oktober 1951 bei dem Entnazifizierungs-Hauptausschuß in Düsseldorf gestellt werden.

§ 2

Die zum Zwecke der Auswanderung ausgestellten Entnazifizierungsbescheide haben keine beamtenrechtliche oder versorgungsrechtliche Wirkung.

§ 3

Der Antrag auf Durchführung der politischen Überprüfung zum Zwecke der Auswanderung wird zurückgewiesen, wenn eine Einstufung nach III erfolgen müßte.

Düsseldorf, den 9. April 1951.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.Der Justizminister:
Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1951 S. 63.

Verordnung zur Änderung und Neufassung der Justizausbildungsordnung in der Fassung vom 15. Januar 1949 (VOBl. BZ. 1949 S. 21 ff.).

Vom 21. Mai 1951.

Gemäß Art. V und VII des Gesetzes über die Errichtung eines Landesprüfungsamts für die große juristische Staatsprüfung und die Änderung der Justizausbildungsordnung in der Fassung vom 15. Januar 1949 (VOBl. BZ. 1949 S. 21 ff.), vom 28. April 1950 (GV. NW. 1950 S. 77 ff.) und Art. VII Ziff. 91, Abs. 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950 (BGBl. 1950 S. 455 ff.) wird verordnet:

Artikel I

§ 34 der Justizausbildungsordnung erhält folgende Fassung:

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 3½ Jahre (§ 2 Abs. 3 GVG).

(2) Für Referendare, die vor dem 1. Juni 1949 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, bleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann jedoch der Oberlandesgerichtspräsident auf Antrag des Referendars genehmigen, daß die Ausbildung nach den neuen Vorschriften durchgeführt wird.

(3) Für Kriegsteilnehmer und ihnen gleichgestellte Personen (§ 26 Abs. 2 und 3) kann die Ausbildungsdauer auf

Antrag bis auf insgesamt 27 Monate verkürzt werden, wenn die Leistungen des Referendars dies unter Anlegung eines strengen Maßstabes rechtfertigen. Die Verkürzung darf den erlittenen Zeitverlust, der auch vor und während der Studienzeit eingetreten sein kann, nicht überschreiten.

(4) Der Referendar wird ausgebildet:

- bei einem Amtsgericht 3 Monate,
- bei einem Landgericht (Zivilkammer) 5 Monate,
- bei einer Staatsanwaltschaft 3 Monate,
- bei einem Landgericht (Strafkammer) 3 Monate,
- in der allgemeinen und inneren Verwaltung (erster Ausbildungsabschnitt in der Verwaltung) 9 Monate, und zwar
 - bei der Verwaltung einer kreisangehörigen Stadt (bis 20 000 Einwohner), eines Amtes oder einer amtsfreien Gemeinde 3 Monate,
 - bei der Verwaltung eines Landkreises oder eines Stadtkreises 3 Monate,
 - bei einem Regierungspräsidenten 3 Monate,
 - bei einem Rechtsanwalt und Notar 5 Monate (4 Monate Rechtsanwalt und 1 Monat Notar),
- in der allgemeinen und inneren Verwaltung oder einer besonderen Verwaltung (zweiter Ausbildungsabschnitt in der Verwaltung) 3 Monate. Für eine Überweisung kommen folgende Stellen in Betracht:
 - eine Kreis-, Amts- oder Gemeindeverwaltung,
 - ein Regierungspräsident,
 - ein öffentlich-rechtliches Kreditunternehmen (Landeszentralbank, Sparkasse),
 - ein Finanzamt,
 - ein Arbeitsamt,
 - eine Organisation von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern,
 - ein Landesverwaltungsgericht,
 - ein Arbeits- oder Landesarbeitsgericht,
 - eine Industrie- und Handelskammer,
- bei einem Amtsgericht nochmals 5 Monate,
- bei dem Oberlandesgericht 6 Monate.

(5) Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt in allen Fällen [Absatz 4 a) bis i)] die ausbildende Stelle, die Zeit und Reihenfolge der Abschnitte, in den Fällen 4 e) und g) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten, in den Fällen 4 g) nach Anhörung des Präsidenten der übergeordneten Behörde bzw. des Leiters der Organisation oder Körperschaft. Bei der Überweisung in den Abschnitt Abs. 4 g) soll den Wünschen der Referendare auf Überweisung zu einer bestimmten Stelle entsprochen werden, wenn eine ordnungsmäßige Ausbildung gewährleistet ist. Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt die Ausbildungsabschnitte, bei denen die Verkürzung der Ausbildungsdauer von Kriegsteilnehmern vorzunehmen ist (Abs. 3).

(6) Der Referendar darf in einen späteren Ausbildungsabschnitt nur überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

Artikel II

§ 44 der Justizausbildungsordnung wird § 39 a und erhält folgende Fassung:

(1) Ziel der Ausbildung des Referendars in der Verwaltung ist die Vermittlung eines praktischen Einblicks in ihre Arbeitsweise und die Vertiefung der auf der Universität gewonnenen rechtlichen und wirtschaftlichen Kenntnisse auf ihren Hauptgebieten. Dementsprechend soll jeder Referendar die gemeindliche Selbstverwaltung und die Mittelinstanz der staatlichen Verwaltung kennenlernen (erster Ausbildungsabschnitt in der Verwaltung); außerdem soll ihm seiner besonderen Neigung entsprechend die Möglichkeit gegeben werden, in dem zweiten Ausbildungsabschnitt in der Verwaltung entweder die im ersten Ausbildungsabschnitt gewonnenen Kenntnisse zu vertiefen oder eine der anderen im § 34 Abs. 4 g) genannten Dienststellen oder Organisationen kennenzulernen.

(2) Die Referendare haben während ihrer Ausbildung in der Verwaltung den für ihren Dienst gegebenen Anweisungen des Leiters ihrer Ausbildung zu folgen. Die Dienstaufsicht übt der Oberlandesgerichtspräsident im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten aus.

(3) Die praktische Ausbildung wird durch die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ergänzt und gefördert. Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein vom Regierungspräsidenten mit Zustimmung des Innenministers bestellter höherer Verwaltungsbeamter; sie umfaßt höchstens 30 Referendare.

(4) Jeder Referendar ist verpflichtet, an einer Arbeitsgemeinschaft (Abs. 3) teilzunehmen. Diese wird als Lehrgang in einem geschlossenen Zeitraum von einem Jahr gestaltet. Die Überweisung in eine Arbeitsgemeinschaft erfolgt zum Beginn eines Lehrgangs. Es sollen jeweils die Referendare überwiesen werden, die seit Beginn des vorhergehenden Lehrgangs die Ausbildung in der Verwaltung angetreten haben oder innerhalb der nächsten drei Monate antreten werden. In den ersten gemäß diesen Vorschriften durchgeführten Lehrgang sind alle Referendare zu überweisen, die den Vorbereitungsdienst in der Verwaltung bereits angetreten aber noch nicht beendet haben oder in den nächsten drei Monaten den Vorbereitungsdienst in der Verwaltung antreten werden.

Dies gilt nicht für Referendare, deren Ausbildung gemäß § 34 Abs. 3 verkürzt ist.

Artikel III

§ 43 der Justizausbildungsordnung erhält folgende Fassung:

(1) Während der Ausbildung am kleinen Amtsgericht, am Landgericht in Zivilsachen, bei der Staatsanwaltschaft, am Strafgericht, beim Rechtsanwalt und beim großen Amtsgericht gehört der Referendar einer Arbeitsgemeinschaft beim Landgericht an, soweit er nicht an einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 39 a) Abs. 4 teilnimmt.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft leitet ein Richter oder Staatsanwalt, den der Oberlandesgerichtspräsident bestellt; sie umfaßt höchstens 20 Referendare.

(3) Der Gemeinschaftsleiter soll die praktische Ausbildung ergänzen. Er soll die Referendare darin üben, einen praktischen Fall richtig anzufassen, die wesentlichen Fragen zu erkennen und eine gerechte Entscheidung zu finden und zu begründen. Er soll ihre Rechtskenntnisse vertiefen, ihnen neue Rechtsgebiete nahebringen und für ihr Selbststudium Anregung geben.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Mai 1951.

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. A m e l u n x e n.

— GV. NW. 1951 S. 63.

Berichtigung.

Betrifft: Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1951 (GV. NW. S. 35) vom 9. Mai 1951.

In der Anlage zu § 2 der DVO. zum GWG vom 9. Mai 1951 (GV. NW. S. 61) ist unter „(noch Vorderseite)“ einzusetzen „Unterschriften der Wähler.“ und unter lfd. Nr. 6 der nachfolgenden Spalten „usw. bis lfd. Nr. 10“.

— GV. NW. 1951 S. 64.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Mai 1951

Aktiva		(Beträge in 1000 DM)		Passiva		
		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		Veränderungen gegen- über der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	110 095	—	3 793	Grundkapital	65 000	—
Postscheckguthaben	49	—	—	Rücklagen und Rückstellungen	33 389	—
Wechsel und Schecks	75 685	+	52 195	Einlagen		
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	88 000	—	4 900	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	586 894	— 30 122
Wertpapiere, am offenen Markt gekaufte	15 050	—	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	100	— 218
Ausgleichsforderungen				c) von öffentlichen Verwaltungen	112 017	+ 37 815
a) aus der eigenen Umstellung	631 214	—	—	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 751	— 768
b) angekaufte	98 362	+	3 373	e) von sonstigen inländischen Einlegern	246 705	+ 47 682
Lombardforderungen gegen				f) von ausländischen Einlegern	50	— 1
a) Wechsel	4 296	+	4 099	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	22 113	+ 24 583
b) Ausgleichsforderungen	53 771	—	5 906	Lombardverpflichtungen gegenüber der BDL gegen		
Beteiligung an der BdL	28 000	—	—	Ausgleichsforderungen	10 000	— 20 000
Sonstige Vermögenswerte	50 047	+	6 438	Sonstige Verbindlichkeiten	69 550	+ 121
				Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln (556 400)		(— 84 887)
	1 154 569	+	59 092		1 154 569	— 59 092

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Mai 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen
Kriege. Geiselhart.

— GV. NW. 1951 S. 64.